# 50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN GENUSSVOLLES LEBEN

## SPANIEN OLÉ

Auf Entdeckungsreise im Land von Kolumbus

## **BÄRENLAND AROSA**

**WIE EIN MUTZ SEINE NEUE HEIMAT FAND** 

RÜCKENSCHMERZEN

SITZEN IM AUTO WILL GELERNT SEIN

### TRÜFFEL IST NICHT TRÜFFEL

LEHRREICHES ZU EINER GEHEIMNISVOLLEN KNOLLE

## Handeln statt jammern

Ein Plädoyer für ein erfülltes Leben



## Ein (un-)moralisches Angebot?

Nach dem Tod eines Erblassers bilden seine Erben automatisch eine Erbengemeinschaft, die Entscheide einstimmig fällen muss. Dies kann zu mühseligen Verzögerungen führen, wie die folgende Geschichte zeigt, die allerdings doch noch ein glückliches Ende fand.

#### **VON BENNO STUDER**

Nach dem Tod des Vaters, die Mutter war bereits verstorben, war unter neun Geschwistern, die nun gemeinsam eine Erbengemeinschaft bildeten, nach langen und zähen Verhandlungen ein Vertragsentwurf zustande gekommen. Acht Geschwister unterzeichneten den Vertrag, ein Bruder weigerte sich plötzlich und verlangte für Leistungen, die er für die Eltern erbracht hatte, einen zusätzlichen Betrag von CHF 85 000.—. Die Geschwister hielten diese Forderung als ungerechtfertigt und weigerten sich diese anzuerkennen. So konnte der Vertrag aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips nicht abgeschlossen werden. Er blieb drei Jahre lang liegen und es zeichnete sich ab, dass das Gericht würde urteilen müssen.

In der Zwischenzeit war eine ledige Schwester unheilbar an Krebs erkrankt. Sie wusste, dass sie nur noch wenige Wochen zu leben hatte. Bei einem Termin für die letzten Änderungen in ihrem Testament vertraute sie mir an, ihr grösster Wunsch, der nun leider nicht in Erfüllung gehe, wäre, wenn die Teilung des elterlichen Nachlasses friedlich abgeschlossen werden könnte. Ihre Eltern würden sich im Grab umdrehen, wenn sie von der heutigen Situation wüssten. Da kam mir eine Blitzidee: Ich sagte ihr, vielleicht liege es in ihrer Hand, den Wunsch der Eltern doch noch erfüllen zu können. Weil sie als ledige und kinderlose Schwester keine pflichtteilsgeschützten Erben habe, könne sie über ihren Nachlass frei verfügen. Sie könne in ihrem Testament eine Bestimmung aufnehmen, in dem sie den widerspenstigen Bruder gleich behandle wie die Geschwister, allerdings nur, wenn er innert 30 Tagen nach der Testamentseröffnung die Zustimmung zum Erbteilungsvertrag über den elterlichen Nachlass erteile. Erfolge die Zustimmung nicht fristgerecht, sei er von ihrem Erbe ausgeschlossen und erhalte nichts. Da der zu erwartende Erbteil auf jeden Fall höher sei als die strittige Forderung, werde der Bruder dieses Angebot höchstwahrscheinlich akzeptieren. Die Sterbenskranke fand die Idee genial und das Testament wurde in aller Eile aufgesetzt. Sechs Wochen später starb die Schwester. Zwei Tage vor Ablauf der Frist traf die Zustimmungserklärung des Bruders ein und der elterliche Nachlass konnte – wenn auch mit jahrelanger Verspätung – ohne Gericht geteilt werden.

Ein unmoralisches Angebot oder nicht? Diese Entscheidung überlasse ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser

### Gut zu wissen

Erbengemeinschaft: Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben, sind diese in der sogenannten Erbengemeinschaft miteinander verbunden. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Das führt oft dazu, dass eine Erbschaft über Jahre nicht aufgeteilt werden kann, wenn ein Erbe seine Zustimmung verweigert. Eine Erbengemeinschaft kann nur mit einem Erbteilungsvertrag oder durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben werden.

**Tipp:** Mit einem Testament kann der Erblasser zu Lebzeiten die Nachteile des Einstimmigkeitsprinzips mindern oder ausschalten. Gerade wenn Streitigkeiten unter den Erben erwartet werden, empfiehlt es sich, dieses Thema mit einem Experten zu besprechen. Beispielsweise kann einem Erben die Erbenstellung testamentarisch entzogen werden.

### In eigener Sache: Neues Erbrecht

Wie Sie vielleicht aus den Medien vernommen haben, wird das Erbrecht modernisiert. Zur Wissensvermittlung haben wir die Webseite www.neues-erbrecht.ch aufgeschaltet. Darauf finden Sie Informationen zur Auswirkung der geplanten Änderungen. Daneben haben wir ein Glossar mit den wichtigsten Begriffen rund um das Thema «Erbrecht» aufgeschaltet.

Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com